

0.0 7647

B E S C H U S S

99/842 P2 AI

in der Zeit vom 1. April 1941 bis zum 30. April 1941

des Zuges  
belegen

Flüge und Besuche in der  
Rechtsanwaltschaft Dr. [REDACTED] und  
[REDACTED] - Prozessvollmacht:

**U.S. DEPT. OF JUSTICE**

des Land Nord - West -  
vertreten durch die Landesentscheidungsbehörde in Düsseldorf,  
Lennestraße 26,

Reklamation und Besondereigenschaften.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in seiner Sitzung vom 21. Oktober 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Aecher und der Bundesrichter Wüstenberg, Haas, Wilden und Dr. Leowenheilm beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 17. Dezember 1965 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

#### G r ü n d e :

Der Kläger verlangt Entschädigung wegen Schadens an Körper und Gesundheit. Das Berufungsgericht hat es dahingestellt sein lassen, ob die allein in Betracht kommenden Anspruchsvoraussetzungen des § 160 BGB erfüllt waren. Es hat den Anspruch des Klägers deshalb als unbegründet angesehen, weil verfolgungsbedingte Schäden an Körper oder Gesundheit, die die Erwerbsfähigkeit des Klägers um mindestens 25 % beeinträchtigt hätten oder noch beeinträchtigten, nicht fest-

zustellen seien. Die Revision hat das Berufungsgericht nicht zugelassen, weil die Entscheidung im wesentlichen auf der Würdigung medizinischer Tatfragen beruhe und keine der im § 219 Abs. 2 HGB angeführten Gründe gegeben seien. Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist zulässig. Das Rechtsmittel ist jedoch unbegründet, weil das Berufungsgericht mit Recht die Revision nicht zugelassen hat.

Die sofortige Beschwerde greift das Gutachten der Aechtener Gutachter Dr. Schuler und Dr. Ludwigs an. Hiermit kann die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nicht begründet werden. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt sich insoweit nicht. Es kann auch nicht anerkannt werden, daß das Urteil des Berufungsgerichts von der Rechtsprechung des erkennenden Senats abweicht. Gründe, die die Einholung eines Obergutachtens erforderlich gemacht hätten, liegen nicht vor. Insbesondere ist es auch nicht zutreffend, daß das Gutachten, dem das Berufungsgericht gefolgt ist, schwere sachliche Mängel aufweist oder von einem unrichtigen Sachverhalt ausgeht. Das Berufungsgericht hat auch nicht, wie die Beschwerde vorträgt, einen unrichtigen Gutachter bestellt, der nach der Art des klagten Leidens zur Gutachtenerstattung nicht in der Lage ist. Zwar ist es richtig, daß die Gutachter keine Orthopäden sind, nichts spricht aber dafür, daß sie aus diesem Grunde zur sachgemäßen Beurteilung der Leiden des Klägers außerstande waren. Das Gleiche gilt auch für die Beurteilung der vegetativen Störungen und Depressionen, an denen der Kläger nach

seiner Darstellung leidet. Wie der erkennende Senat bereits dargelegt hat, sind die Tatsachengerichte nicht gehalten, für die Beurteilung eines Leidens einen Spezialisten heranzuziehen. Auch andere Gründe, die die sofortige Beschwerde nach § 219 Abs. 2 EEG rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Aus diesem Grunde ist das Rechtsmittel mit der Kostenfolge aus den §§ 97 ZPO und 225 Abs. 1 EEG zurückzuweisen.

Ascher

Wilden